

103 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

**über die Regierungsvorlage (75 der Beilagen):
Bundesgesetz über die Schätzung des land-
wirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschät-
zungsgesetz 1970)**

Die Bundesregierung hat am 16. Juni 1970 den Entwurf eines Bodenschätzungsgesetzes 1970 im Nationalrat eingebracht, der einer Austrifizierung der deutschen Rechtsgrundlagen dient, die auf Grund des Rechtsüberleitungsgesetzes Bestandteile der österreichischen Rechtsordnung wurden.

Eine Austrifizierung des Gesetzes vor Abschluß der erstmaligen Bodenschätzungsarbeiten hätte bewirkt, daß die vor dem Gesetzesbeschluß durchgeführten Arbeiten auf anderen Rechtsnormen beruhen als die nachfolgenden Schätzungen. Bei einer solchen Vorgangsweise hätten sich gewisse Ungleichheiten kaum vermeiden lassen. Es erschien daher zweckmäßig, die erstmalige Bodenschätzung nach den derzeit geltenden Rechtsnormen zu Ende zu führen. Nach dem derzeitigen Stand der Bodenschätzung kann damit gerechnet werden, daß die Erstschätzungen in den nächsten Jahren zum Abschluß gelangen. Es ist daher nunmehr möglich, in einer einheitlichen Rechtsnorm die künftig notwendigen Maßnahmen gesetzlich zu ordnen. Dies soll durch den vorliegenden Entwurf bewirkt werden. Hiebei wird unter Aufhebung der bisherigen Bestimmungen die Materie der Bodenschätzung zur Gänze geregelt und nur für eine Übergangszeit für die noch zu schätzenden Bodenflächen eine

Anwendung der bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der eigentlichen Bodenschätzung gestattet, so daß nach Abschluß der erstmaligen Bodenschätzung lediglich die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes anzuwenden sein werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 2. Juli 1970 in Verhandlung genommen. An dieser Sitzung nahm auch Bundesminister für Finanzen Dr. Androsch teil. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Zittmayr, Jungwirth, Dr. Haider und Doktor Tull sowie Bundesminister Dr. Androsch das Wort. Dr. Zittmayr stellte zunächst zwei Abänderungsanträge. Nach einer Unterbrechung der Sitzung zog er diese zurück und brachte einen gemeinsamen Antrag der Abgeordneten Dr. Zittmayr, Jungwirth und Melter ein. Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des letzterwähnten Abänderungsantrages mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf samt Anlage (75 der Beilagen) mit den eingeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 2. Juli 1970

Josef Schlager
Berichterstatter

Weikhart
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 75 der Beilagen

1. § 1 Abs. 2 Z. 2 hat zu lauten:

„2. die Feststellung der Ertragsfähigkeit auf Grund der natürlichen Ertragsbedingungen, das sind Bodenbeschaffenheit, Geländegestaltung, klimatische Verhältnisse (§ 32 Abs. 3 Z. 1 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148) und Wasserverhältnisse.“

2. § 4 Abs. 1 Z. 3 hat zu lauten:

„3. zwölf unter Bedachtnahme auf den Vorschlag der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft berufene Mitglieder, die Landwirte sind oder, ohne die Landwirtschaft auszuüben, über eingehende Sachkenntnis auf dem Gebiete der Landwirtschaft oder der Bodenkunde verfügen.“

3. § 4 Abs. 2 Z. 3 hat zu lauten:

„3. drei unter Bedachtnahme auf den Vorschlag der zuständigen Landeslandwirtschaftskammer berufene Mitglieder, die die im Abs. 1 Z. 3 vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Bundesschätzungsbeirat und in Landesschätzungsbeiräten ist möglich.“

4. § 4 Abs. 3 Z. 3 hat zu lauten:

„3. zwei unter Bedachtnahme auf den Vorschlag der zuständigen Landeslandwirtschaftskammer berufene Mitglieder, die die im Abs. 1 Z. 3 vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen; soweit von der Landeslandwirtschaftskammer keine Personen namhaft gemacht werden, ist von der Beiziehung solcher Mitglieder abzusehen.“